

## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Stahl, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Neuregelungen zum Schutz von Telekommunikationsdaten unverzüglich auf den Weg bringen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz von Telekommunikationsdaten umzusetzen und die angemahnten landesrechtlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, um damit einen effektiven Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

### **Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (BVerfG – 1 BvR 1299/05, veröffentlicht am 24. Februar 2012) entschieden, dass mehrere Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger verstoßen und eine Eingrenzung der Datennutzung durch die Ermittler erfolgen muss.

Bislang konnten Behörden nahezu voraussetzungslos auf die bei den Telekommunikationsanbietern vorliegenden wichtigen Kundendaten zugreifen. Die Entscheidung schiebt diesem pauschalen Zugriff einen Riegel vor und nimmt den Landesgesetzgeber in die Pflicht, Normen zu schaffen, die den Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger angemessen Rechnung tragen.

Das in § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG geregelte „manuelle Auskunftsverfahren“ verpflichtet Telekommunikationsdiensteanbieter zur Auskunftserteilung von Kundendaten (z.B. Namen und Anschrift des Anschlussinhabers, Rufnummer, Geburtsdatum, Anschrift des Anschlussinhabers, Vertragsbeginn) gegenüber den berechtigten Behörden, wenn die Auskunft im Einzelfall für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Gefahrenabwehr oder nachrichtendienstliche Aufgaben erforderlich ist.

Das BVerfG stellt nun klar, dass diese Vorschrift den Ermittlern keine pauschale Rechtsgrundlage liefert. Es müssen deshalb auf Landesebene spezifische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die eine konkrete Auskunftsverpflichtung im Einzelfall begründen. Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass bestehende landesrechtliche Vorschriften hierfür nicht ausreichen.

Die Staatsregierung ist aufgerufen, der Rechtsprechung des Gerichts umgehend Rechnung zu tragen und die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger effektiv zu schützen. Die entsprechenden Regelungen sind - unter Einhaltung eines hohen datenschutzrechtlichen Niveaus – umgehend auf den Weg zu bringen. Ein Zuwarten bis zum Ablauf der angeordneten Umsetzungsfrist am 30. Juni 2013 ist unbedingt zu vermeiden.